

## **§ 7 Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit § 4 erfüllen.

(2) Die Zulassungsanträge sind von der Einstellungsbehörde beim Prüfungsamt einzureichen.